

Einwendungen und Stellungnahme zur Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Bergamt Stralsund

z.Hd. Herrn R. Müller o.V.i.A.
Frankendamm 17
18439 Stralsund
19053 Schwerin
(ggfs. zusätzlich per Fax: 03831 612112)

Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE - Erdgaspipeline durch die Ostsee von der Prorer Wiek nach Lubmin einschließlich Landfall, zwei oder mehreren Riser Towers und mehreren FSRUs/FSUs im bezeichneten Seeabschnitt

Ihr Zeichen BA200; 663/OstseeLNG_L/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich

wohnhaft in

von Beruf

als von dem oben genannten Vorhaben persönlich betroffene Person

Stellung

und mache zugleich nachfolgende

Einwendungen

geltend und beantrage,

den seitens der Gas Link Lubmin GmbH c/o RWE Supply & Trading GmbH, beantragten Planfeststellungsbeschluss nach Energiewirtschaftsgesetz zur Errichtung und zum (offenbar) unbefristeten Betrieb einer Pipeline mit fossilem LNG/Erdgas sowie die (offenbar) ebenfalls beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht zu erlassen bzw. nicht zu erteilen, denn:

Sollte das Bergamt Stralsund ungeachtet der untenstehenden Stellungnahme und Einwendungen das Planfeststellungsverfahren gleichwohl weiter betreiben wollen, beantrage ich,

zunächst die Wiederholung der Auslegung der Antragsunterlagen und, sobald tatsächlich vollständige Anträge und Unterlagen vorliegen, die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen, die Durchführung eines Erörterungstermins sowie einer Klimazielverträglichkeitsprüfung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ich gehe davon aus, dass das Vorhaben geeignet ist, eine weitere Verschlechterung des Ostseezustandes herbeizuführen bzw. die Erreichung der Zielvorgaben nach WRRL, Meeresstrategie Rahmenrichtlinie (MSRL), Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL) weiter zu verzögern.

Ich gehe davon aus, dass wegen der fehlerhaften Rechtsgrundlage, der falschen Bedarfsannahme, den Mängeln in der artenschutzfachlichen Betrachtung und offener Naturschutz- und Schadstofffragen das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Der geplante Bau der Leitung stellt eine inakzeptable Infrastruktur dar, die auf keiner rechtlichen Grundlage beruht.